

NEWS.letter

Neues, Mitteilungen und Informationen
aus dem Bereich ADR



AFK-International
Gut beraten. Gut geschult.

Thema:

➤ **Beförderungspapier**

➤ **Das Beförderungspapier**

Nachdem wir im letzten NEWS.letter ausführlich auf den Beförderer eingegangen sind – heute alles zum **Beförderungspapier**:

Der Absender hat laut §18 GGVSEB die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ein Beförderungspapier übergeben wird. Des Weiteren hat der Verloader die Pflicht, den Beförderer schriftlich über das Gefahrgut zu informieren. Diese Pflicht wird durch die Übergabe des Beförderungspapiers erfüllt.

Das Beförderungspapier selbst unterliegt keinerlei Formvorschriften. Auf Grund dessen sind Sie, was die Gestaltung und Ausführung angeht, völlig frei. Für den Transport von Gefahrgut auf der Straße ist lediglich der Inhalt wichtig.

Folgende Angaben müssen im Beförderungspapier enthalten sein:

- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- UN-Nummer mit den vorangestellten Großbuchstaben „UN“
- Die Bezeichnung des Gutes (Stoffname)
- Die Nummer des Gefahrzettels
- Die Nummer des Gefahrzettels der Nebengefahr wird in Klammer gesetzt
- Gegebenfalls die Verpackungsgruppe
- Soweit zugeordnet, der Tunnelbeschränkungscode in Großbuchstaben und in Klammern die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke oder der Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen
- Eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung

- Die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse
(Bei Klasse 1: zusätzlich die Nettoexplosivmasse)
- Bei ungereinigten leeren Verpackungen, Containern oder Tanks darf auf die Gewichtsangabe verzichtet werden
- Wenn ein Stoff der Klassen 1-9 als umweltgefährdend eingestuft wird, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck „**UMWELTGEFÄHRDEND**“ angegeben sein. Bei einer Beförderung, die eine Seebeförderung einschließt, ist stattdessen der Ausdruck „**MEERESSCHADSTOFF**“ zugelassen.

Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen lesbar sein.

Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden.

Allerdings müssen die UN-Nummer, die offizielle Benennung, die Nummer des Gefahrzettels und, falls vorhanden, die Verpackungsgruppe (VG) in genau dieser Reihenfolge erscheinen:

zum Beispiel: **“UN 1263, Farbe, 3, III, (D/E)”**

Sondervorschriften für Abfälle:

Wenn Abfälle (ausgenommen radioaktive Abfälle), die gefährliche Güter enthalten, befördert werden, ist der UN-Nummer und der offiziellen Bezeichnung für die Beförderung der Ausdruck „Abfall“ voranzustellen:

zum Beispiel: **„UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)“**

Sondervorschriften für leere Verpackungen:

Bei ungereinigten leeren Verpackungen, die keine Güter der Klasse 7 (radioaktiv) enthalten und Gefäßen für Gase bis 1000 Liter Fassungsraum, reicht eine der folgenden Angaben, jeweils ergänzt durch die Angaben der Nummern der Gefahrgutzettel:

- „Leere Verpackung“
- „leeres Gefäß“
- „leeres Großpackmittel (IBC)“
- „leere Großverpackung“

zum Beispiel: **„leere Verpackung, 6.1 (3)“**